

Beschränkte Garantie für kristalline Photovoltaikmodule von Qcells



Dokumentaustellung: 1. Juni 2024

Diese beschränkte Garantie („beschränkte Garantie“) wird von Hanwha Q CELLS GmbH, OT Thalheim, Sonnenallee 17-21, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Deutschland („Qcells“), oder ihren Rechtsnachfolgern oder Zessionaren („HQC“) gegeben und gilt ausschließlich für Qcells Solarmodule (gemäß Festlegung in Abschnitt 1.a.).

1. GELTUNGSBEREICH

a. Produkte

In dieser beschränkten Garantie werden als Qcells Module jene Photovoltaikmodule der Marke Qcells definiert, die von HQC oder ihren autorisierten Herstellern hergestellt und innerhalb der Europäischen Union (außer Anguilla, Bermudas, Jungferninseln, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Falklandinseln, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairniseln, St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha, Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln, Turks- und Caicosinseln, Clipperton, Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Neukaledonien, Réunion, Saint-Barthélemy, Saint-Martin, St. Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna, Aruba, Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, Saba und Sint Eustatius, Bouvetinseln, Ceuta, Melilla, Selvagens-Inseln, Grönland, Jan Mayen, Svalbard, Färöer Inseln, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Gibraltar, Azoren, Madeira), Norwegen, der Schweiz und der Türkei vertrieben und installiert werden und zu folgendem Produkttyp gehören:

- Q.TRON S-G3R.12+/BFG,
- Q.TRON BLK S-G3R.12+/BFG

b. Begünstigter

Alleiniger und ausschließlicher Begünstigter dieser beschränkten Garantie ist ein Endkunde, der Qcells Module von HQC oder von einem autorisierten Vertreter („Vertreiber“) kauft und bei dem es sich um den Erstinstallateur dieser Module in einem bestimmten Photovoltaik (PV)-Solarenergieprojekt („Projekt“) handelt sowie jeder zulässige Rechtsnachfolger oder Zessionar des Endkunden („Kunde“).

c. Laufzeit

Die Laufzeit dieser beschränkten Garantie (nachfolgend „Garantielaufzeit“ genannt) beginnt für den Kunden mit dem Datum der Lieferung an den ursprünglichen Kunden (nachfolgend „Garantieanfangsdatum“ genannt) und endet mit Ablauf der in Abschnitt 2. genannten Garantiezeit. Wenn der Kunde nicht in der Lage ist, dem ursprünglichen Kunden das Lieferdatum in ausreichender und adäquater Weise nachzuweisen, beträgt das Datum des Garantiebeginns sechzig (60) Tage, zu zählen ab dem Folgetag der Herstellung des/der Moduls/Module (siehe Seriennummer). Die Erbringung von Garantieleistungen im Rahmen dieser beschränkten Garantie führt nicht zur Verlängerung der Laufzeit. HQC's Pflichten aus dieser beschränkten Garantie setzen die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Kauf der betreffenden Qcells Module durch den Kunden voraus.

2. GARANTIE

a. Produktgarantie

Laut den Bedingungen dieser beschränkten Garantie garantiert HQC dem Kunden für eine Laufzeit von fünfundzwanzig (25) Jahren ab dem Zeitpunkt des Garantiebeginns, dass die Qcells Module, sofern diese unter normalen Betriebsbedingungen und gemäß dem von HQC oder dem Vertreter gelieferten Installationshandbuch für Qcells Module installiert, verwendet und betrieben werden, dass Materialien und Ausführung frei von Mängeln sind, die sich wesentlich und nachteilig auf die Ausgangsleistung der Qcells Module auswirken (gemeinsam „Produktmangel“). Die Produktgarantie garantiert keine spezielle Ausgangsleistung der Qcells Module, die ausschließlich unter die Leistungsgarantie in Abschnitt 2. b. fällt. Der Produktmangel schließt keine kosmetischen Änderungen oder sonstigen Änderungen im Aussehen der Qcells Module ein. Hierzu gehören unter anderem alle Farbänderungen, Schimmel und normale Abnutzung.

b. Leistungsgarantie

Gemäß den Bedingungen dieser beschränkten Garantie garantiert HQC dem Kunden, dass die Qcells Module hergestellt werden, damit sie (i) eine Ausgangsleistung von mindestens achtundneunzig Komma fünf Prozent (98,5%) der Mindestausgangsleistung gemäß geltendem Moduldatenblatt während der ersten zwölf (12) Monate ab Garantiebeginn erzeugen, und (ii) eine maximale jährliche Leistungsabnahme (oder -abbau) von maximal dreiunddreißig hundertstel eines Prozents (0,33%) ab Beginn der zweiten (2.) Periode mit zwölf (12) Monaten nach dem Zeitpunkt des Garantiebeginns bis zum Ende dieser Periode mit zwölf (12) Monaten aufweisen. Dies wiederholt sich in jeder der folgenden Zwölfmonatsperioden bis zum dreißigsten (30.) Jahrestag des Garantiebeginns, sowohl in (i) als auch in (ii) (gemeinsam „Leistungsgarantie“). So werden zum Beispiel die Qcells Module hergestellt, damit sie eine Mindestausgangsleistung von achtundachtzig Komma sechs Prozent (88,6%) der Mindestausgangsleistung aus dem gültigen Moduldatenblatt am Ende der Laufzeit dieser beschränkten Garantie aufweisen. Die Nichteinhaltung der Leistungsgarantie gilt hiermit als „Leistungsmangel“. Im Falle eines Leistungsmangelanspruchs hat HQC die Ausgangsleistung jedes Qcells Moduls gemäß Abschnitt 2. b. unter Standardtestbedingungen („STC“) gemäß den IEC-Normen EN 61215 und 60904-3 zu messen, die zu Beginn der Garantielaufzeit in Kraft waren.

3. AUSSCHLÜSSE

Die beschränkte Garantie gilt nicht für Qcells Module, die von folgenden Ereignissen oder Bedingungen betroffen sind:

1. Nutzung, Transport, Lagerung, Installation und/oder Umgang in einer Weise, die nicht genau dem Installationshandbuch und dem gültigen Informationsblatt zu Verpackung und Transport (auf Anfrage erhältlich) für die Qcells Module entspricht;
2. das System oder Komponenten dieses Systems entsprechen in Design, Konfiguration oder Installation nicht den Standards, die üblicherweise von erfahrenen Fachleuten der Branche angewendet werden;
3. falscher, unsachgemäßer oder unangemessener Service, Betrieb oder Wartung der Qcells Module oder des Projekts oder jede normale Abnutzung der Qcells Module;
4. Schäden, verursacht durch extreme Umwelteinflüsse, einschließlich unter anderem durch (i) sauren Regen oder Schnee, (ii) Flugsand, (iii) salzhaltige Luft, (iv) Verschmutzung jeglicher Art der Luft, des Bodens oder Grundwassers, (v) außergewöhnliche Oxidationsgrade, (vi) Schimmel oder (vii) Feuer, Explosion, Rauch oder Verkohlung in der Nähe;
5. Schäden, verursacht durch Naturereignisse oder höhere Gewalt, einschließlich unter anderem durch Blitzschlag, Hagel, Frost, Schnee, Stürme, Flutwellen, Überschwemmungen, extreme Temperaturen, Erdbeben, Taifune, Tornados, Vulkanausbrüche, Meteoriten, Bodenbewegungen, Erdspalten oder Erdrutsche;
6. Schäden, direkt oder indirekt verursacht durch Gewalttaten oder Maßnahmen Dritter oder externer Kräfte, einschließlich unter anderem durch Missgeschick, Unruhen, Krieg, Aufstände, kommunale Ausschreitungen, unbeabsichtigte Beschädigung durch Dritte, Vandalismus, Schäden, verursacht durch Tiere und/oder Handlungen oder Unterlassungen durch Dritte jenseits der angemessenen Kontrolle durch HQC;
7. Schäden an dem Projekt mit installierten Qcells Modulen, die durch äußere Faktoren verursacht werden, einschließlich unter anderem durch Spannungsschwankungen, Leistungsspitzen, Überstrom, Stromausfall, mangelhafte elektrotechnische und maschinenbautechnische Arbeiten oder sonstige Fehler, die in einem Stromversorgungssystem mit oder ohne Netzanschluss auftreten, unabhängig davon, ob diese Fehler im Stromversorgungssystem einer Handlung oder Unterlassung des Kunden anzurechnen sind;
8. Qcells Module werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HQC in Prozessen modifiziert oder verwendet, mit denen andere Produkte eingebunden werden;
9. die Seriennummer oder das Produktetikett wurde entfernt, geändert, gelöscht oder unkenntlich gemacht;

10. die Qcells Module werden auf mobilen Trägern eingesetzt (wie Fahrzeugen oder Schiffen);
11. die Nutzungsbedingungen im Projekt überschreiten zu irgendeinem Zeitpunkt die Spezifikationen des gültigen Moduldatenblatts und/oder
12. der Kunde HQC einen Produkt- oder Leistungsmangel nicht innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Feststellung oder vor Ablauf der in Abschnitt 2. genannten geltenden Garanzzeit anzeigt.

4. GARANTIEANSPRÜCHE

a. Sichtkontrolle durch den Kunden

Der ursprüngliche Kunde muss die Qcells Module auf sichtbare Mängel untersuchen und HQC innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Qcells Module (nachfolgend „Inspektionsfrist“ genannt) über etwaige Mängel informieren. Zeigt der Kunde HQC die sichtbaren Mängel nicht innerhalb der Inspektionsfrist an, so gelten diese Module als vom Kunden abgenommen.

b. Garantieansprüche

Der Kunde ist nur berechtigt, Ansprüche aus dieser beschränkten Garantie („Garantieansprüche“) geltend zu machen, wenn er dokumentierte Nachweise liefert, die ausreichen, um zu belegen, dass die Fehlfunktion oder Nichtkonformität der Qcells Module ausschließlich aus einem Produkt- oder Leistungsmangel resultiert, der durch diese beschränkte Garantie abgedeckt ist. Wenn der Garantieanspruch auf Glasbruch basiert, hat der Kunde eine statische Belastungsrechnung für die Unterkonstruktion durchzuführen.

c. Konformität des Garantieanspruchs

Zur Geltendmachung eines Garantieanspruchs hat der Kunde das zu dem Zeitpunkt gültige Verfahren der Warenrücknahmeerlaubnis (Return Merchandise Authorization - „RMA“) (auf Anfrage erhältlich) zu befolgen. HQC akzeptiert keine Garantieansprüche, die nicht der RMA entsprechen oder Garantieansprüche, bei denen nicht genehmigte Rücksendungen von Qcells Modulen zum Einsatz kommen.

d. Verfahren für Garantieansprüche

Der Kunde ist für den Versand der Qcells Module auf seine Kosten an HQC zwecks Beurteilung verantwortlich. HQC bezahlt die Kosten einer technischen Inspektion und, sofern der Anspruch durch diese Inspektion bestätigt wird, den Transport. Anderenfalls werden diese Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Um einen Garantieanspruch geltend zu machen, muss der Kunde die Originalquittung oder -rechnung vorlegen, die das Kaufdatum, das Lieferdatum, die Seriennummern der entsprechenden Qcells Module und den Namen des autorisierten Vertreibers oder Verkäufers tragen.

e. Eigentümerschaft

Die im Verlauf des RMA-Verfahrens an HQC versendeten Qcells Module bleiben Eigentum des Kunden, bis jede Inspektion abgeschlossen ist und HQC einen Ersatz liefert oder eine Rückerstattung leistet. Zu dem Zeitpunkt, an dem im Rahmen dieser beschränkten Garantie eine Rückerstattung oder ein Ersatz der Qcells Module für den Kunden stattfindet, geht das Eigentum an den mangelhaften Modulen auf HQC über. Für alle reparierten, ausgetauschten oder zusätzlich gelieferten Module gilt die Garantie nur für den Rest der ursprünglichen Garanzlaufzeit, die auf die ersten Qcells Module Anwendung findet.

5. MÄNGELBESEITIGUNG

a. Beseitigung von Produktmängeln

Wenn HQC, einem Garantieanspruch folgend, entscheidet, dass ein Qcells Modul einen Produktmangel hat, muss HQC nach eigenem Ermessen innerhalb angemessener Zeit: (i) den Produktmangel beheben oder reparieren; (ii) ein Ersatzmodul für das Qcells Modul mit Produktmangel liefern; oder (iii) dem Kunden eine finanzielle Entschädigung in Höhe des Kaufpreises des Qcells-Moduls zu gewähren, festgelegt anhand des Abzugs einer Wertminderung von 3,43 % für das erste Jahr und von 3,33 % für jedes weitere Jahr vom ursprünglichen Kaufpreis, der mittels der vom Kunden vorgelegten Rechnung belegt wird. Sollte der Kunde eine Originalrechnung nicht beibringen, basiert der Preis auf dem dann aktuellen Marktpreis pro Watt eines vergleichbaren PV-Moduls in einem gleichartigen Markt. Als Datum wird das Herstellungsdatum entsprechend den HQC-Aufzeichnungen herangezogen.

b. Behebung von Leistungsmängeln

Wenn HQC, einem Garantieanspruch folgend, entscheidet, dass ein Qcells Modul einen Leistungsmangel hat, muss HQC nach eigenem Ermessen innerhalb angemessener Zeit: (i) den Leistungsmangel beheben oder reparieren; (ii) ein Ersatzmodul für das Qcells Modul mit Leistungsmangel liefern; oder (iii) die Differenz bis zur garantierten Ausgangsleistung durch Lieferung von zusätzlichen Modulen ausgleichen; oder (iv) dem Kunden eine finanzielle Entschädigung zu gewähren, die zum Zeitpunkt eines berechtigten Garantieanspruchs des Kunden gemäß Abschnitt 4. dieser beschränkten Garantie berechnet wird; diese finanzielle Entschädigung entspricht der Differenz zwischen der anwendbaren garantierten Ausgangsleistung und der tatsächlichen Ausgangsleistung (gemessen durch die STCs), multipliziert mit dem Preis pro Watt des Qcells Moduls (wobei dieser Preis durch Anwendung einer jährlichen Abschreibungsrate von 4% auf den Kaufpreis berechnet wird, nachweisbar anhand der vom Kunden vorgelegten Originalrechnung); monetäre Entschädigung = abgeschriebener Kaufpreis pro Watt × (garantierte Ausgangsleistung – tatsächliche Ausgangsleistung); Sollte der Kunde eine Originalrechnung nicht beibringen, basiert der Preis auf dem dann aktuellen Marktpreis pro Watt eines vergleichbaren PV-Moduls in einem gleichartigen Markt. Als Datum wird das Herstellungsdatum entsprechend den HQC-Aufzeichnungen herangezogen.

c. Eingestellte Produkte

Für den Fall, dass das/die Modul(e) nicht mehr lieferbar ist/sind, behält sich Qcells das Recht vor, (ein) Ersatzmodul(e) zu liefern, das/die sich in Größe, Farbe, Form und Modellnummer unterscheiden kann/können, aber eine gleichwertige oder höhere Leistung aufweist/aufweisen.

d. Alleinige und ausschließliche Abhilfe und Pflicht

DIE IN ABSCHNITT 5. DARGESTELLTEN ABHILFEMASSNAHMEN STELLEN HQC'S ALLEINIGE UND AUSSCHLIESSLICHE HAFTUNG UND PFLICHT SOWIE DEN ALLEINIGEN ANSPRUCH DES KUNDEN AUF ABHILFE FÜR JEDEN PRODUKT- ODER LEISTUNGSMANGEL IN EINEM QCELLS MODUL DAR. DIE ABHILFEMASSNAHMEN FÜR DEN KUNDEN SCHLIESSEN AUSDRÜCKLICH JEDE ERSTATTUNG VON KOSTEN ODER AUFWENDUNGEN AUS, DIE DURCH DEN ABBAU ODER DIE INSTALLATION VON QCELLS MODULEN, ERSATZMODULEN ODER TEILEN ODER EINEN LEISTUNGSVERLUST VERURSACHT WERDEN.

6. BESCHRÄNKUNGEN DER GARANTIE

DIE IN DIESER BESCHRÄNKTEN GARANTIE DARGELEGTE GARANTIE ERSETZEN ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN, KONKLUDENTEN ODER GESETZLICHEN GARANTIEEN IN BEZUG AUF QCELLS MODULE. DIES SCHLIESST JEDE KONKLUDENTE GARANTIE FÜR MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER NICHTVERLETZUNG EIN.

WENN JEDOCH EIN QCELLS MODUL ALS VERBRAUCHERPRODUKT VERKAUFT WURDE, IST JEDE KONKLUDENTE GARANTIE FÜR MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER NICHTVERLETZUNG INNERHALB DES GESETZLICHEN RAHMENS AUF DIE LAUFZEITEN DER OBEN DARGELEGTE, BESCHRÄNKTE PRODUKT- UND LEISTUNGSGARANTIEEN ODER AUF EINEN KÜRZEREN ZEITRAUM BEGRENZT, SOFERN DIES VON DER GÜLTIGEN GESETZGEBUNG VERLANGT WIRD. DIESE BESCHRÄNKTE GARANTIE RÄUMT DEM KUNDEN BESTIMMTE GESETZLICHE RECHTE EIN. DER KUNDE KANN EBENSO ANDERE RECHTE HABEN, DIE VON BUNDES- UND LANDESSPEZIFISCHEN RECHTEN VARIIEREN KÖNNEN. SOWEIT NICHTS ANDERES ZWINGEND GESETZLICH VORGESCHRIEBEN, IST HQC KEINESFALLS FÜR PERSONEN- ODER SACHSCHÄDEN ODER SONSTIGE VERLUSTE ODER VERLETZUNGEN VERANTWORTLICH ODER HAFTBAR, DIE SICH IN IRGENDWEISE AUS DEN QCELLS MODULEN ERGEBEN ODER MIT DIESEN ZUSAMMENHÄNGEN. IN JEDEM FALL BLEIBT INSBESONDERE HQC'S HAFTUNG FÜR ARGLIST, VORSATZ, GROBE FAHRLÄSSIGKEIT ODER PERSONENSCHÄDEN GEMÄSS DEN GELTENDEN GESETZEN UNBERÜHRT.

SOFERN IN DIESEM ABSCHNITT 6. NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST, WERDEN DIE QCELLS MODULE, DIE DOKUMENTATION ZUM PRODUKT UND ALLE INFORMATIONEN AUF „IST“-BASIS GELIEFERT.

DER KUNDE ERKENNT AN, DASS DIE VORGENANNTE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN WESENTLICHER BESTANDTEIL DES BETREFFENDEN KAUFVERTRAGS ZWISCHEN DEN PARTEIEN SIND UND BEI WEGFALL DIESER BESCHRÄNKUNGEN DER KAUFPREIS FÜR DIE QCELLS MODULE WESENTLICH HÖHER AUSFALLEN KANN.

EINIGE RECHTSPRECHUNGEN SCHRÄNKEN HAFTUNGS- UND VERTRAGSAUSSCHLÜSSE EIN ODER LASSEN DIESE NICHT ZU, SODASS DIESE BESTIMMUNG FÜR EINEN KUNDEN IN BESAGTER RECHTSPRECHUNG NICHT GILT. EINIGE RECHTSPRECHUNGEN VERBIEHEN EINSCHRÄNKUNGEN ODER DEN AUSSCHLUSS VON SCHADENERSATZLEISTUNGEN, SODASS DIE OBEN GENANNTE EINSCHRÄNKUNGEN ODER AUSSCHLÜSSE FÜR EINEN KUNDEN IN BESAGTER RECHTSPRECHUNG UNTER UMSTÄNDEN NICHT ZUTREFFEN. DER KUNDE KANN BESONDERE GESETZLICHE RECHTE JENSEITS DIESER BESCHRÄNKTE GARANTIE FÜR QCELLS MODULE UND SONSTIGE UNABHÄNGIGE RECHTE HABEN, DIE VON RECHTSPRECHUNG ZU RECHTSPRECHUNG VARIIEREN. DIESE BLEIBEN UNBERÜHRT.

KEINESFALLS IST HQC FÜR INDIREKTE, EXEMPLARISCHE, SPEZIELLE, ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH NUTZUNGS- AUSFALL, EINNAHMENAUSSFALL UND/ODER LEISTUNGSVERLUST, HAFTBAR, DIE AUS DIESER ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DIESER GARANTIE ODER EINEM VON HQC HIERUNTER GELIEFERTEN QCELLS MODUL; ERSATZ- ODER ZUSATZMODUL HERVORGEHEN, SELBST WENN HQC ÜBER DIE MÖGLICHKEIT DIESER SCHÄDEN INFORMIERT WURDE. DIE GESAMTHAFTUNG VON HQC, EINEM VERTREIBER UND/ODER IHREN JEWEILIGEN FÜHRUNGSKRÄFTEN, DIREKTOREN, MITARBEITERN UND VERTRETEREN AUS DIESER UND IN ZUSAMMENHANG MIT DIESER BESCHRÄNKTEN GARANTIE, SEI ES AUS DEM VERTRAG, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG ODER ANDERWEITIG, ÜBERSCHREITET NICHT DEN BETRAG, DEN HQC FÜR DIE QCELLS MODULE ERHALTEN HAT, WELCHE GEGENSTAND DER REKLAMATION ODER DES STREITS SIND. EINIGE BUNDESLÄNDER (BUNDESSTAATEN) VERBIETEN DEN AUSSCHLUSS ODER DIE BESCHRÄNKUNG VON ZUFÄLLIGEN ODER FOLGESCHÄDEN, SODASS DIE OBEN GENANNT BECHRÄNKUNG ODER DER AUSSCHLUSS FÜR EINEN KUNDEN IN BESAGTER RECHTSPRECHUNG UNTER UMSTÄNDEN NICHT ZUTRIFFT.

7. ABTRETUNG

Abtretung durch den Kunden

Der Kunde kann diese beschränkte Garantie für ein Qcells Modul an einen neuen Eigentümer des Photovoltaikgesamtsystems, in welchem so ein Modul ursprünglich installiert wurde, abtreten, vorausgesetzt, dieses System bleibt an seinem ursprünglichen Installationsstandort erhalten. Diese beschränkte Garantie kann nicht anderweitig abgetreten oder übertragen werden. Jeder Versuch einer Abtretung oder Übertragung in Verletzung dieses Abschnitts 7. ist null und nichtig.

8. SONSTIGES

a. Fortbestand

Wenn eine Bestimmung dieser beschränkten Garantie in irgendeiner Weise ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist, wird diese Bestimmung so geändert und ausgelegt, dass die Ziele dieser Bestimmung im größtmöglichen Ausmaß den gültigen Gesetzen entsprechen und die restlichen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft bleiben.

b. Anwendbares Recht

Alle Angelegenheiten, die aus dieser beschränkten Garantie hervorgehen oder mit dieser zusammenhängen, unterliegen den Gesetzen Deutschlands. Die UN-Konvention für den internationalen Kauf von Waren findet keine Anwendung.

c. Verzicht auf Schwurgerichtsverfahren; Gerichtsbarkeit

Bei jeder Streitigkeit, Meinungsverschiedenheit oder Klage, die sich aus dieser beschränkten Garantie oder in Zusammenhang mit dieser oder einer ihrer Bedingungen oder deren Verletzung, Kündigung, Auslegung, Durchsetzung oder Gültigkeit ergibt, wird in dem nach geltendem Recht maximal zulässigen Umfang in Bezug auf jeden direkt oder indirekt aus dieser beschränkten Garantie oder in Zusammenhang mit dieser hervorgehenden Rechtsstreit auf Schwurgerichtsverfahren verzichtet. Für jede Streitigkeit, Meinungsverschiedenheit oder Klage, die aus dieser beschränkten Garantie oder in Zusammenhang mit dieser oder einer ihrer Bedingungen oder deren Verletzung, Kündigung, Auslegung, Durchsetzung oder Gültigkeit hervorgeht, einschließlich jeder Streitigkeit hieraus, sind im Hinblick auf die Auslegung und Durchsetzung der Bestimmungen dieser beschränkten Garantie unwiderruflich und ausschließlich die Gerichte in Leipzig zuständig.